



Grundsatzbeschlüsse des Samtgemeindeausschusses bzw. des Samtgemeinderates

Stundung von Kanalbaubeiträgen für übergroße landwirtschaftliche Hofgrundstücke

Übergroße Grundstücke sind wie alle anderen Grundstücke gemäß der geltenden Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde in vollem Umfang zu Kanalbaubeiträgen zu veranlagern. Bei übergroßen landwirtschaftlichen Hofgrundstücken, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes von dem beitragspflichtigen Eigentümer oder aufgrund einer Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe von einem Angehörigen landwirtschaftlich genutzt werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die über 3.800 m² hinausgehende Grundstückshoffläche zinslos gegen Eintragung einer grundbuchlichen Sicherungshypothek zu stunden. Die Stundung ist zu befristen bis zu einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung durch den vorgenannten Personenkreis, einer ganz oder teilweisen Veräußerung des Hofgrundstückes oder einer ganz oder teilweisen zusätzlichen Bebauung des Grundstücks zu Wohnzwecken (ausgenommen ein Altenteilerhaus) oder gewerblichen Nutzung. Über weitergehende Stundungen entscheidet der Samtgemeindeausschuss im Einzelfall.

Über längere Stundungen von Kanalbaubeiträgen für übergroße sonstige Grundstücke in Altbaugebieten (z. B. ehemalige landwirtschaftliche Hofgrundstücke) entscheidet der Samtgemeindeausschuss stets im Einzelfall. Diese Grundstücke sollen gleich behandelt werden wie landwirtschaftliche Hofgrundstücke.

(Beschluss des Samtgemeindeausschusses vom 23.01.1995)

(Änderung durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 29.09.1998)

Öffentlichkeitsarbeit in Rats- und öffentlichen Ausschusssitzungen

Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit während der Rats- und Ausschuss-sitzungen ist den teilnehmenden Bürgern/innen eine begrenzte Anzahl von Foto-kopien der nichtvertraulichen Vorlagen durch Auslage zur Verfügung zu stellen.

(Beschluss des Samtgemeinderates vom 17.12.2001)

Erhebung einer Infrastrukturabgabe

Die Samtgemeinde Fredenbeck erhebt ab dem 1.02.2006 eine Infrastrukturabgabe in Höhe von 5,50 € je m² Baulandfläche.

(Beschluss des Samtgemeinderates vom 23.01.2006)

